



Gemeindeordnung; Genehmigung Teilrevision

Ausgangslage

Die Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte bedarf gemäss Art. 68 des Gemeindegesetzes (GG) einer Grundlage in einem Reglement, wenn u.a. eine bedeutende Leistung betroffen ist.

Die Gemeinde Wattenwil hat das Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren an die Regionale Bauverwaltung Westamt (RegioBV Westamt) ausgelagert. Die RegioBV ist zuständig für den gesamten Verfahrensverlauf und berät die Gemeinde in bau- und planungsrechtlichen Fragen. Der Bauentscheid wird von der Hochbaukommission gefällt.

Die RegioBV betreut aktuell 10 Gemeinden, die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt. Sie ist vor mittlerweile 12 Jahren aus der Zusammenlegung der Bauverwaltungen Seftigen und Wattenwil entstanden, da die damaligen Verantwortlichen erkannt haben, dass Synergien genutzt und Fachkompetenzen gebündelt werden können. Dank dem Nachweis der erforderlichen Fachkompetenz verfügen alle Vertragsgemeinden über die volle Baubewilligungskompetenz. Nebst dem Baubewilligungsverfahren erbringt die RegioBV im Moment vorwiegend für die Gemeinden Seftigen und Wattenwil auch Dienstleistungen im Bereich Tiefbau.

Die Gemeinden Seftigen und Wattenwil sind Träger der RegioBV. Sie ist als Sitzgemeindemodell mit Elementen einer einfachen Gesellschaft konzipiert. Wichtige Fragen müssen von der Geschäftsleitung (ständige Kommission von Wattenwil) den beiden Gemeinderäten Seftigen und Wattenwil zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Zudem ist noch die Verwaltungsleitung der Gemeinde Wattenwil mit eingebunden. Die Entscheide sind damit politisch geprägt, Reaktionen auf veränderte Situationen sind eher schwerfällig und kaum oder nur verzögert möglich.

Aus diesem Grund hat die Geschäftsleitung beschlossen, im Rahmen einer Reform nach einem Organisationsmodell (einschliesslich Rechtsform) zu suchen, welches die aufgezeigten Schwächen der heutigen Organisation eliminiert. Das Projekt wurde durch einen ausgewiesenen und versierten Fachberater begleitet. Nach eingehender Prüfung und zwei Vernehmlassungen bei den Vertragsgemeinden kam zum Ausdruck, dass sowohl die Geschäftsleitung als auch die Gemeinden einen Wechsel zu einem Gemeindeunternehmen bevorzugen. Der Gemeinderat Seftigen hat sich bereit erklärt, das Reglement für die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (Gemeindeunternehmen) im Sinne von Art. 65 ff Gemeindegesetz (GG) der Gemeindeversammlung am 26.05.2025 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Aufnahme der operativen Tätigkeit der RegioBV unter der neuen Rechts- und Organisationsform ist am 01.01.2026 geplant.

Damit der Gemeinderat die nötige Kompetenz für den Abschluss der neuen Verträge für die Dienstleistungen der RegioBV erhält, muss eine reglementarische Grundlage im Sinne von Art. 68 ff GG vorliegen. Dazu soll Art. 55a der Gemeindeordnung ergänzt werden. Der Gemeinderat wird damit ermächtigt, die Einzelheiten der Aufgabenübertragung, unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag zu regeln. Zudem ist die ständige Kommission Geschäftsleitung RegioBV (Anhang I, Ziffer 9 der Gemeindeordnung) aufzuheben.

Im Vorprüfungsbericht vom 20. Februar 2025 beurteilt das Amt für Gemeinden und Raumordnung die entsprechenden Bestimmungen als rechtmässig und stellt die Genehmigung in Aussicht. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird nun der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Die abschliessende Genehmigung erfolgt gestützt auf Art. 56 GG durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

Antrag

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung ist zu genehmigen.
2. Die revidierte Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) per 01.01.2026 bzw. mit der Genehmigung durch das AGR in Kraft.